

Merkblatt Austritt

Was Sie beachten müssen

Austritt

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses **vor** Vollendung des 58. Altersjahres erfolgt ein Austritt aus der Pensionskasse. Sofern der BVG-Mindestjahreslohn von CHF 22'050.00 (Stand 1.1.2024) **vor** Vollendung des 58. Altersjahres unterschritten wird, führt dies in der Regel ebenfalls zu einem Austritt aus der Pensionskasse AR.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses **nach** Vollendung des 58. Altersjahres handelt es sich nicht mehr um einen Austritt, sondern um eine vorzeitige Pensionierung. Es wird in diesem Fall in der Regel eine Alterspensionierung der versicherten Person vorgenommen. Es sei denn, die versicherte Person nimmt eine Erwerbstätigkeit auf und die Austrittsleistung kann einer neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden oder sie ist nachweisbar als arbeitslos gemeldet und hat unmittelbaren Anspruch auf Taggeld der Arbeitslosenversicherung.

Per 1. Januar 2021 tritt Art. 47a BVG in Kraft. Diese Bestimmung ermöglicht allen Versicherten **ab Alter 58** in der beruflichen Vorsorge auf freiwilliger Basis weiterversichert zu bleiben sofern ihr Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde.

Risikodeckung

Gesetzlich deckt die Pensionskasse nach dem Austritt die Risiken für Tod und Invalidität noch während eines Monats ab, längstens aber bis zur Aufnahme in eine nachfolgende Vorsorgeeinrichtung. Bei Bezug von Arbeitslosenentschädigung bleibt die Versicherung mit der Arbeitslosenkasse als Versicherungsträger gegen die Risiken Tod und Invalidität auf dem BVG-Minimum bestehen. Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit ohne Wiedereintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung wird empfohlen, mit der Krankenkasse oder einem anderen Versicherungsträger die Möglichkeiten einer Risikoversicherung abzuklären.

Freizügigkeitsleistung

Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem Stand des Sparguthabens beim Austritt.

Auf dem jeweiligen Vorsorgeausweis wird der Stand der Freizügigkeitsleistung per Ende Vorjahr ausgewiesen. Diese Angabe soll eine Vorstellung über die Höhe des voraussichtlichen Anspruches bei einem allfälligen Austritt geben.

Administrativer Ablauf

Die Personalverantwortlichen der angeschlossenen Arbeitgeber melden der Pensionskasse AR den Austritt. In der Folge stellt die Pensionskasse AR der austretenden versicherten Person die Austrittsabrechnung und das Formular "Angaben für die Überweisung der Freizügigkeitsleistung" zu. Mit diesem Formular ist der Pensionskasse AR schriftlich die Verwendung der Freizügigkeitsleistung bekannt zu geben. Die Freizügigkeitsleistung wird vom Austritt bis zur Überweisung nach den aktuell gesetzlichen Vorschriften verzinst.

Ich habe einen neuen Arbeitgeber in der Schweiz.	Die Freizügigkeitsleistung wird gemäss den Angaben der austretenden Person an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen.
---	--

Ich habe keinen neuen Arbeitgeber und bin unter 58.	<ul style="list-style-type: none">• Es kann ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank nach Wahl eröffnet werden.• Es kann eine Freizügigkeitspolice bei einer Bank/Versicherung nach Wahl eröffnet werden.
--	--

Ich habe keinen neuen Arbeitgeber und bin über 58.	<p>Es wird eine Alterspensionierung vorgenommen.</p> <p>Sofern unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung besteht, kann die Freizügigkeitsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder -police bei einer Bank oder Versicherung nach Wahl überwiesen werden.</p> <p>Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung. Versicherte Personen, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wird, können aufgrund der Ergänzungsleistungs-Reform (EL-Reform) die Weiterführung der gesamten Versicherung (Alterssparen und Risikoversicherung) oder nur der Risikoversicherung (Invalidität, Tod) verlangen. Die versicherte Person hat nebst den Arbeitnehmerbeiträgen auch die reglementarischen Arbeitgeberbeiträge zu entrichten. Die Weiterversicherung muss schriftlich bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Pensionskasse AR angemeldet werden. Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, müssen die Vorsorgeleistungen zwingend in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.</p>
---	---

Ich mache mich im Haupterwerb selbständig.	<p>Die Freizügigkeitsleistung kann direkt bezogen werden, sofern eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wird und keine Versicherungspflicht in der obligatorischen beruflichen Vorsorge mehr besteht. Die Direktauszahlung kann längstens innerhalb einer Jahresfrist nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit verlangt werden.</p> <p>Für die Direktauszahlung sind folgende Unterlagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse über die hauptberufliche Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit.• Durch die Wohnsitzgemeinde beglaubigte Unterschrift des Ehegatten/ eingetragenen Partners.
---	---

Ich verlege meinen Wohnsitz in einen nicht EU/EFTA-Staat.	<p>Die Freizügigkeitsleistung kann direkt bezogen werden.</p> <p>Für die Direktauszahlung sind folgende Unterlagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Abmeldebestätigung der Wohngemeinde mit Angabe des neuen Wohnsitzes.• Durch die Wohngemeinde beglaubigte Unterschrift des Ehegatten/ eingetragenen Partners.
--	--

Ich verlege meinen Wohnsitz in einen EU/EFTA-Staat und bin in diesem Staat keiner obligatorischen Versicherungspflicht für Alter, Invalidität und Tod mehr unterstellt.

Die Freizügigkeitsleistung kann direkt bezogen werden.

Für die Direktauszahlung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Abmeldebestätigung der Wohngemeinde mit Angabe des neuen Wohnsitzes.
- Durch die Wohngemeinde beglaubigte Unterschrift des Ehegatten/ eingetragenen Partners.
- Bestätigung der Verbindungsstelle Sicherheitsfonds BVG in Bern, dass keine obligatorische Versicherungspflicht für Alter, Invalidität und Tod im neuen Wohnsitzstaat besteht. Diese Bestätigung erhalten Sie beim Sicherheitsfonds BVG, Tel. +41 31 320 61 75, E-Mail: info@verbindungsstelle.ch.
Zusatzinformationen finden Sie im Internet auf: www.verbindungsstelle.ch

Ich verlege meinen Wohnsitz in einen EU/EFTA-Staat und bin in diesem Staat weiterhin der obligatorischen Versicherungspflicht für Alter, Invalidität und Tod unterstellt.

Die Freizügigkeitsleistung kann **nur beschränkt direkt** bezogen werden.

Der obligatorische BVG-Teil des Sparguthabens bleibt in der Schweiz.

- Es kann ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank nach Wahl eröffnet werden.
- Es kann eine Freizügigkeitspolice bei einer Bank/Versicherung nach Wahl eröffnet werden.
- Der überobligatorische Teil des Sparguthabens kann direkt bezogen werden.
Für diese Direktauszahlung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - Abmeldebestätigung der Wohngemeinde mit Angabe des neuen Wohnsitzes
 - Durch die Wohngemeinde beglaubigte Unterschrift des Ehegatten / eingetragenen Partners.

Welche Länder sind EU/EFTA-Staaten?

EU: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

EFTA: Fürstentum Liechtenstein, Island, Norwegen und die Schweiz.

Was geschieht mit den Einlagen, die in den letzten 3 Jahren in eine Vorsorgeeinrichtung einbezahlt wurden?

Die Einlagen der letzten 3 Jahre können bei einer Direktauszahlung nicht in Kapitalform bezogen werden. Betreffend der Verwendung, sehen Sie die Rubrik **"Ich habe keinen neuen Arbeitgeber"**

Geringfügigkeit

Die Freizügigkeitsleistung kann direkt bezogen werden, wenn sie kleiner als der Arbeitnehmerjahresbeitrag an die Pensionskasse AR ist.
